

Merkblatt
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
(§ 65 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz – NBeamtVG –)

Mit diesem Merkblatt möchte ich Sie darüber informieren, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn Sie mehrere voneinander unabhängige beamtenrechtliche Versorgungsbezüge erhalten, z. B. ein eigenes Ruhegehalt und ein Witwen- bzw. Witwergeld oder zwei Ruhegehälter bzw. zwei Witwen- oder Witwergelder.

1. Allgemeines

Grundsätzlich wird der später erworbene (jüngere) Versorgungsbezug ungekürzt gezahlt. Vom früher erworbenen (älteren) Versorgungsbezug verbleibt nur soviel, bis die in § 65 Abs. 2 NBeamtVG bezeichnete Höchstgrenze erreicht ist. Der die Höchstgrenze übersteigende Betrag ruht. Erreicht oder übersteigt der spätere Versorgungsbezug die Höchstgrenze, ruht der frühere Bezug ganz, sofern kein Mindestbelassungsbetrag zusteht.

In allen Fällen, in denen ein Ruhegehalt und Witwen-/Witwergeldes zusammentreffen, verbleibt als Gesamtbezug (Summe aus gekürzter und ungekürzter Versorgung) immer mindestens ein Betrag, der sich aus der Summe des eigenen Ruhegehaltes und 20 % des Witwen-/Witwergeldes (Mindestbelassungsbetrag) ergibt.

Die verschiedenen Ruhensberechnungen - einschließlich der jeweiligen Höchstgrenzen- werden im Folgenden erläutert und zum Teil durch Beispiele (Stand 01.02.2025) verdeutlicht.

Bei der Berechnung sind immer die monatlichen **Brutto-Versorgungsbezüge** zu berücksichtigen.

2. Witwe oder Witwer erhält eigenes Ruhegehalt (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 NBeamtVG)

Erhält eine **Witwe** oder ein **Witwer** mit Witwen-/Witwergeld später noch ein **Ruhegehalt** aus einer eigenen Verwendung im öffentlichen Dienst sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Hinterbliebenenbezüge nur bis zum Erreichen folgender Höchstgrenze zu zahlen:

Als Höchstgrenze gelten 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Witwen-/Witwergeld errechnet. Ist das dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt wegen vorzeitigem Ruhestandsbeginn um einen Versorgungsabschlag zu mindern, ist auch die Höchstgrenze um einen Versorgungsabschlag zu vermindern.

Beispiel:

1. Berechnung der Höchstgrenze:

Endgrundgehalt Witwengeld BesGr. A13			6.150,96 €
zzgl. Familienzuschlag der Stufe 1		+	165,72 €
Summe		=	6.316,68 €
davon 71,75 %		=	4.532,22 €
abzgl. (z. B.) 3,6 % als Versorgungsabschlag		-	163,16 €
maßgebliche Höchstgrenze		=	4.369,06 €

2. Ruhensberechnung:

Witwen-/Witwergeld aus BesGr. A13			2.215,26 €
eigenes Ruhegehalt aus BesGr. A12		+	2.888,88 €
zusammen		=	5.104,14 €
abzgl. Höchstgrenze aus BesGr. A 13		-	4.369,06 €
übersteigender Betrag		=	735,08 €
Witwen-/Witwergeld			2.215,26 €
abzüglich übersteigender Betrag		-	735,08 €
restliches Witwen-/Witwergeld		=	1.480,18 €
	Mindestbelassung:		
	20 % des WitwenG	=	443,05 €
danach verbleibendes Witwen-/Witwergeld (höherer Betrag)			1.480,18 €
Gesamtbezug aus ungekürztem Ruhegehalt (2.888,88 €) und verbleibendem Witwen-/Witwergeld (1.480,18 €)		=	4.369,06 €

- siehe Seite 2 -

3. **Ruhestandsbeamtin/-beamter erhält Witwen-/Witwergeld (§ 65 Abs. 4 NBeamtVG)**

Erwirbt ein **Ruhestandsbeamter** oder eine **Ruhestandsbeamtin** einen Anspruch auf **Witwen-** oder **Witwergeld**, wird das Ruhegehalt neben der ungekürzten Hinterbliebenenversorgung nur bis zum Erreichen der folgenden Höchstgrenze gezahlt.

Als Höchstgrenze gelten 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Witwen-/Witwergeld errechnet. Ist das dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt wegen vorzeitigem Ruhestandsbeginn um einen Versorgungsabschlag zu mindern, ist auch die Höchstgrenze um einen Versorgungsabschlag zu vermindern.

Beispiel:

1. Berechnung der Höchstgrenze:

Endgrundgehalt Witwengeld BesGr. A13			6.150,96 €
zzgl. Familienzuschlag der Stufe 1		+	165,72 €
Summe		=	6.316,68 €
davon 71,75 %		=	4.532,22 €
abzgl. (z.B.) 3,6% als Versorgungsabschlag		-	163,16 €
maßgebliche Höchstgrenze		=	4.369,06 €

2. Ruhensberechnung:

eigenes Ruhegehalt aus BesGr. A12			2.888,88 €
Witwen-/Witwergeld aus BesGr. A13		+	2.215,26 €
zusammen		=	5.104,14 €
abzgl. Höchstgrenze aus BesGr. A 13		-	4.369,06 €
übersteigender Betrag		=	735,08 €
eigenes Ruhegehalt			2.888,88 €
abzüglich übersteigender Betrag		-	735,08 €
restliches Ruhegehalt		=	2.153,80 €
	Mindestbelassung:		
	Ruhegehalt	2.888,88 €	
	zzgl. 20 % d. WitwenG	+ 443,05 €	
	abzgl. WitwenG	- 2.215,26 €	
	restliches Ruhegehalt	= 1.116,67 €	
danach verbleibendes Ruhegehalt (höherer Betrag)			2.153,80 €
Gesamtbezug aus verbleibendem Ruhegehalt (2.153,80 €) und ungekürztem Witwen-/Witwergeld (2.215,26 €)			4.369,06 €

4. **Zusammentreffen mehrerer Ruhegehälter oder mehrerer Witwen- oder Witwergelder**

- a) Erhält ein **Ruhestandsbeamter/eine Ruhestandsbeamtin** aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein **weiteres Ruhegehalt** oder
 - b) erhält eine **Witwe/ein Witwer** ein **weiteres Witwengeld/Witwergeld** aus einer Verwendung des/der Verstorbenen im öffentlichen Dienst,
- sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der nachstehenden Höchstgrenze zu zahlen.

Als Höchstgrenze gilt:

- zu a) für Ruhestandsbeamte das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt
- zu b) für Witwen/Witwer das Witwen-/Witwergeld, das sich aus dem unter a) genannten Ruhegehalt ergibt.